

## Orientierungssätze:

1. Soweit eine Hochschule – auch im Rahmen einer institutionalisierten Zusammenarbeit mit anderen Hochschulen – didaktische Schulungen für Lehrpersonen und eine individuelle Lehrberatung anbietet, um die didaktische Qualität der Lehre zu verbessern, wird allein dadurch das Lehrpersonal nicht von seinen Lehraufgaben in der curricularen Ausbildung kapazitätsrelevant entlastet. Eine besondere Ausstattung mit sächlichen Mitteln (§ 51 Abs. 3 Nr. 2 HZV) liegt nicht vor.
2. Internetangebote für Angehörige der jeweiligen Fakultät, die insbesondere den Download von Vorlesungen oder sonstiger Lehrinhalte ermöglichen, ergänzen zwar das Studien- und Lehrangebot, aber sie führen nur dann zu einer Entlastung der Lehre (§ 51 Abs. 3 Nr. 2 HZV), wenn sie nach den zugrundeliegenden Prüfungs- und Studienordnungen an die Stelle von Vorlesungen treten.
3. Die Obliegenheit zur Erbringung von Titellehre im Umfang von mindestens zwei Lehrveranstaltungsstunden für Privatdozenten, außerplanmäßige Professoren und Honorarprofessoren bezieht sich nicht auf das einzelne Semester, sondern auf das gesamte Studienjahr.

### Hinweis:

Der Senat setzt sich mit den besonderen Angeboten des „Zentrums für Lehre“ (ZfL) der Universität Regensburg als Mitglied im Verbund „Kompetenzzentren Medizinlehre“ der medizinischen Fakultäten der bayerischen Universitäten, das medizindidaktische Lehrtrainings für studentische Tutoren, Assistenzärzte und Habilitanden sowie individuelle Lehrberatung anbietet (<http://kompetenzzentrum-medizinlehre.de/medizindidaktik.html>), auseinander. Die Ausführungen zur Entlastung von Lehrpersonen gem. § 53 Abs. 3 Nr. 2 HZV sind auch auf ähnliche Lehrverbesserungsmaßnahmen und Hochschulnetzwerke in anderen Fächern übertragbar.

Die Kapazitätsrelevanz verpflichtender praktischer Übungen, die von studentischen Tutoren gehalten werden, und Programmen für die Verbesserung der Lehre scheiterte bereits

an der gesetzlichen herkunftsmittelbezogenen Kapazitätsneutralität in Art. 71 Abs. 3 BayHSchG und Art. 4 Abs. 3 BayHZG.

Internetangebote für Mitglieder der Fakultät, insbesondere Downloads von Vorlesungen, gibt es im heutigen Hochschulbetrieb regelmäßig. Sie vereinfachen zwar praktisch das Studium, aber führen nicht per se zu einer Entlastung des Lehrpersonals.

Hinsichtlich der Kapazitätsrelevanz von sog. Titellehre knüpft der Senat an seine ständige Rechtsprechung an.

=====

7 CE 13.10011 u.a.  
RO 1 E Z 12.10176 u.a.

*Großes Staats-  
wappen*

## **Bayerischer Verwaltungsgerichtshof**

In den Verwaltungsstreitsachen

1. **7 CE 13.10011 (RO 1 E Z 12.10176)**

\*\*\*\*\*

\*\*\*\*\*

2. **7 CE 13.10012 (RO 1 E Z 12.10172)**

\*\*\*\*\*

\*\*\*\*\*

3. **7 CE 13.10014 (RO 1 E Z 12.10177)**

\*\*\*\*\*

\*\*\*\*\*

4. **7 CE 13.10015 (RO 1 E Z 12.10174)**

\*\*\*\*\*

\*\*\*\*\*

5. **7 CE 13.10017 (RO 1 E Z 12.10175)**

\*\*\*\*\*

\*\*\*\*\*

6. **7 CE 13.10018 (RO 1 E Z 12.10170)**

\*\*\*\*\*

\*\*\*\*\*

zu 1 bis 6 bevollmächtigt:

Rechtsanwalt \*\*\*

\*\*\*\*\*

**- Antragsteller -**

gegen

**Freistaat Bayern,**  
vertreten durch **Landesanwaltschaft Bayern,**  
Ludwigstr. 23, 80539 München,

**- Antragsgegner -**

wegen

Zulassung zum Studium der Zahnmedizin an der Universität Regensburg für  
das Wintersemester 2012/2013  
(Antrag nach § 123 VwGO)

hier: Beschwerden der Antragsteller gegen die Beschlüsse des Bayerischen  
Verwaltungsgerichts Regensburg vom 6. Dezember 2012,

erlässt der Bayerische Verwaltungsgerichtshof, 7. Senat,  
durch den Vorsitzenden Richter am Verwaltungsgerichtshof Häring,  
den Richter am Verwaltungsgerichtshof Dr. Borgmann,  
den Richter am Verwaltungsgerichtshof Schmeichel

ohne mündliche Verhandlung am **18. Juli 2013**  
folgenden

### **Beschluss:**

- I. Die Beschwerden werden zurückgewiesen.
- II. Die Antragsteller tragen jeweils die Kosten der Beschwerdeverfahren.
- III. Der Streitwert für die Beschwerdeverfahren wird auf jeweils 2.500,-- Euro festgesetzt.

## **Gründe:**

### **I.**

- 1 Die Antragsteller begehren, im Wege des einstweiligen Rechtsschutzes vorläufig zum Studium der Zahnmedizin an der Universität Regensburg (UR), erstes Fachsemester, hilfsweise beschränkt auf den vorklinischen Ausbildungsabschnitt, nach den Rechtsverhältnissen des Wintersemesters (WS) 2012/2013 zugelassen zu werden.
- 2 Mit Beschluss vom 6. Dezember 2012 hat das Verwaltungsgericht Regensburg die Anträge abgelehnt. Über die im regulären Verfahren vergebenen 44 Plätze hinaus sei kein freier Studienplatz mehr vorhanden.
- 3 Hiergegen wenden sich die Antragsteller mit ihren Beschwerden, denen der Antragsgegner entgegentritt. Zur Begründung lassen die Antragsteller im Wesentlichen vortragen, die UR verfüge über eine besondere Ausstattung mit sächlichen Mitteln, die das Personal von Lehraufgaben entlaste und daher gemäß § 51 Abs. 3 Nr. 2 HZV zu einer Erhöhung der Ausbildungskapazität führe. Hierzu zähle das ‚Zentrum für Lehre‘ der medizinischen Fakultät mit dem Kompetenzzentrum für Medizindidaktik und dem studentischen Ausbildungs- und Trainingszentrum. Des Weiteren biete das nur für Angehörige der medizinischen Fakultät zugängliche Internetangebot MedicMED die Möglichkeit, Vorlesungsinhalte herunterzuladen. Es sei nicht ersichtlich, dass Mitarbeiter der Medizindidaktik in die Kapazitätsberechnung eingegangen seien, obwohl sie für die Ausbildung der Medizinstudenten zur Verfügung stünden. Außerdem sei klärungsbedürftig, in welchem Umfang drei an der Poliklinik für Zahnerhaltung und Parodontologie tätige externe Oberärzte sowie externe Oberärzte der anderen Zahnmedizinischen Kliniken Aufgaben in Lehre und Krankenversorgung übernehmen.
- 4 Der Senat hat zur Ausstattung, zu den angebotenen Veranstaltungen und zur Finanzierung des ‚Zentrums für Lehre‘ der medizinischen Fakultät eine Stellungnahme des Antragsgegners eingeholt. Auf die Äußerung der UR vom 12. Juni 2013 und den Schriftsatz der Landesrechtsanwaltschaft Bayern vom gleichen Tag wird Bezug genommen.
- 5 Wegen weiterer Einzelheiten wird auf den Inhalt der Behörden- und Gerichtsakten verwiesen.

## II.

- 6 Die zulässigen Beschwerden sind unbegründet.
- 7 1. Die UR hat die Zahl der Studienplätze im ersten Fachsemester des Studiengangs Zahnmedizin für das WS 2012/2013 gemäß Art. 3 des Gesetzes über die Hochschulzulassung in Bayern (Bayerisches Hochschulzulassungsgesetz – BayHZG) vom 9. Mai 2007 (GVBl 2007 S. 320, BayRS 2210-8-2-WFK), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. Mai 2013 (GVBl S. 252), § 38 der Verordnung über die Hochschulzulassung an den staatlichen Hochschulen in Bayern (Hochschulzulassungsverordnung – HZV) vom 18. Juni 2007 (GVBl S. 401, BayRS 2210-8-2-1-1-WFK), zuletzt geändert durch Verordnung vom 8. April 2013 (GVBl S. 238), auf 44 festgesetzt (§ 1 Abs. 1 Buchst. c der Satzung zur Festsetzung von Zulassungszahlen der im Studienjahr 2012/2013 als Studienanfänger sowie in höheren Fachsemestern aufzunehmenden Bewerber vom 5.7.2012). Die zur Beschwerde vorgetragene Gründe, auf die sich die Prüfung im Beschwerdeverfahren beschränkt (§ 146 Abs. 4 Satz 6 VwGO), lassen nicht erkennen, dass die UR über die festgesetzten und vergebenen Studienplätze hinaus noch über weitere Ausbildungskapazität verfügen würde.
- 8 a) Die Kapazitätsberechnung ist nicht deshalb fehlerhaft, weil das Lehrpersonal der Lehrereinheit Zahnmedizin durch eine besondere Ausstattung mit sächlichen Mitteln von Lehraufgaben entlastet würde (§ 51 Abs. 3 Nr. 2 HZV).
- 9 aa) Die UR bietet im Rahmen des ‚Zentrums für Lehre‘ (ZfL) als Mitglied im Verbund ‚Kompetenzzentren Medizinlehre‘ der medizinischen Fakultäten der bayerischen Universitäten medizindidaktische Lehrtrainings für studentische Tutoren, Assistenzärzte und Habilitanden sowie individuelle Lehrberatung an (<http://kompetenzzentrum-medizinlehre.de/medizindidaktik.html>). Das dient dem Ziel, die didaktische Qualität der Lehre zu verbessern, entlastet das Lehrpersonal (§ 45 Abs. 1 HZV) aber nicht von seinen Lehraufgaben in der curricularen Ausbildung. Eine besondere Ausstattung mit sächlichen Mitteln im Sinne des § 51 Abs. 3 Nr. 2 HZV kann darin nicht gesehen werden.
- 10 bb) Soweit dem ZfL darüber hinaus die Durchführung simulationsbasierter Lehrveranstaltungen mit standardisierten Patienten und Phantomen obliegt (<http://www.uni->

regensburg.de/medizin/fakultaet/studium/zentrum\_fuer\_lehre/), musste dies ebenfalls nicht in die Kapazitätsberechnung für das WS 2012/2013 einfließen. Bei den tutoren-gestützten praktischen Übungen für Zahnmediziner („PÜtZ-Kurse“), die Studierenden im sechsten Fachsemester „die wichtigsten praktischen Fertigkeiten für die Tätigkeit auf Station“ vermitteln soll, handelt es sich um die einzige Veranstaltung, die die me-dizinische Fakultät der UR im Rahmen des studentischen Ausbildungs- und Trai-ningszentrums („StATUR“) für Studierende der Zahnmedizin durchführt. Die PÜtZ-Kurse werden jedoch der Stellungnahme der UR vom 12. Juni 2013 zufolge erst ab dem Sommersemester 2013 angeboten, nur von studentischen Tutoren durchgeführt und aus Studienbeiträgen finanziert. Verbesserungen der personellen oder sächli-chen Ausstattung, die aus Studienbeiträgen finanziert werden, bleiben jedoch bei der Ermittlung der Aufnahmekapazität gemäß Art. 71 Abs. 3 des Bayerischen Hochschul-gesetzes (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 (BayRS 2210-1-1-WFK, GVBl S. 245) in der bis 30. September 2013 geltenden Fassung außer Betracht.

- 11 cc) Ebenfalls unberücksichtigt bei der Feststellung der Aufnahmekapazität bleibt nach Art. 4 Abs. 3 BayHZG die Personalausstattung, die aus Mitteln von Bund-Län-der-Programmen für Verbesserungen der Qualität in der Lehre finanziert wird. Das betrifft der Äußerung der UR vom 12. Juni 2013 zufolge das Programm ‚Qualität in der Regensburger Lehre (QuiRL)‘ mit dem Ausbau des Kompetenzzentrums Medi-zindidaktik (siehe auch <http://www.qualitaetspakt-lehre.de./de/1410.php#QuirL>).
- 12 dd) Das (nach Angaben des Antragsgegners im Parallelverfahren 7 CE 13.10246 inzwischen eingestellte) Angebot ‚MedicMED‘ (Medical Education Internet Campus Medicine) schließlich hat das Lehrpersonal ebenfalls nicht von seinen Lehraufgaben entlastet. MedicMED war ein Intranetangebot der UR für Angehörige der medizini-schen Fakultät, welches unter anderem die Möglichkeit des Downloads von Vorle-sungsinhalten bot (<http://www.uniklinikum-regensburg.de/studierende/MedicMED/in-dex.php>). Damit ergänzte es zwar das Studien- und Lehrangebot, ersetzte aber nicht den nach §§ 19 Abs. 3 Buchst. a, Abs. 4, § 26 Abs. 4 Buchst. a, Abs. 5, § 36 Abs. 1 Buchst. a, Abs. 2 der Approbationsordnung für Zahnärzte (ZÄPrO) vom 26. Januar 1955 (BGBl S. 37), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. Dezember 2011 (BGBl S. 2515), und § 4 Abs. 2 der Studienordnung der UR vom 16. April 2007 für den Stu-diengang Zahnmedizin gebotenen Besuch der Vorlesungen.

- 13 b) Als fehlerhaft erweist sich die Kapazitätsberechnung der UR auch nicht im Hinblick auf die Berücksichtigung der Lehrleistung der externen Oberärzte Prof. Dr. C., Prof. Dr. F. und Prof. Dr. T. Bei diesen auf der Internetseite der Poliklinik für Zahnerhaltung und Parodontologie aufgeführten externen Oberärzten handelt es sich der Beschwerdeerwiderung der UR zufolge um Privatdozenten und außerplanmäßige Professoren ohne Stelle an der UR, deren Lehrangebot die UR als Titellehre mit insgesamt zehn Semesterwochenstunden (fünf Semesterwochenstunden pro Semester) in die Kapazitätsberechnung einbezogen hat. Das entspricht der Rechtsprechung des Senats (BayVGH, B.v. 11.7.2006 – 7 CE 06.10152 – juris, Rn. 10 ff.) und ist nicht zu beanstanden. Die Obliegenheit zur unentgeltlichen Lehrtätigkeit im Umfang von mindestens zwei Lehrveranstaltungsstunden gemäß Art. 27 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 des Bayerischen Hochschulpersonalgesetzes (BayHSchPG) vom 23. Mai 2006 (GVBl S. 230, BayRS 2030-1-2-WFK), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. Juli 2012 (GVBl S. 339), die gemäß Art. 1 Abs. 1, Art. 2 Abs. 2 Nr. 2, Art. 30 Abs. 1 Satz 1 BayHSchPG auch für Privatdozenten und außerplanmäßige Professoren gilt, bezieht sich nicht auf das einzelne Semester, sondern auf das gesamte Studienjahr (BayVGH, B.v. 1.7.2009 – 7 CE 09.10044 – juris Rn. 7).
- 14 2. Die Kostenentscheidung ergibt sich aus § 154 Abs. 2 VwGO, die Entscheidung zum Streitwert aus § 47 Abs. 1, § 53 Abs. 2 Nr. 1, § 52 Abs. 2 GKG und Nr. 1.5 des Streitwertkatalogs für die Verwaltungsgerichtsbarkeit (NVwZ 2004, 1327).
- 15 3. Diese Entscheidung ist unanfechtbar (§ 152 Abs. 1 VwGO).

Häring

Dr. Borgmann

Schmeichel